

Neues im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger in NRW

Mit dem Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW setzt die Landwirtschaftskammer seit 2013 die Wirtschaftsdünergernachweisverordnung NRW zur Dokumentation der überbetrieblichen Nährstoffverwertung um. Abgeber von Wirtschaftsdünger und Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, sind verpflichtet, ihre Abgaben aus dem vorherigen Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahrs in der Online-Anwendung dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragtem zu melden. Seit dem 16. August 2021 gibt es im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW einige Änderungen.

► Importmeldungen nur noch über das Meldeprogramm

Neben den Abgabemeldungen können auch die Importmeldungen für Aufnahmen von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten, die nach NRW geliefert wurden und laut der Bundesverbringensverordnung (WDüngV) erforderlich sind, im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW erfasst werden. Bisher gab es für die Importmeldungen auch die Möglichkeit, dies über Formulare zu erledigen. Die Formulare stehen ab sofort nicht mehr zur Verfügung. Ab dem 16. August können neue Importmeldungen nur noch über das Meldeprogramm gemeldet werden.

► Erfassung als Inverkehrbringer

Die einmalige Mitteilung als Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern kann jetzt nur noch im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW gemacht werden. Rechtsgrundlage der Mitteilung als Inverkehrbringer ist § 5 der Wirtschaftsdünergernachweisverordnung NRW. Hiernach haben Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben, sich einmalig zwei Wochen vor dem ersten Inverkehrbringen beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragtem mitzuteilen. Auch hierfür standen bis vor Kurzem entsprechende Formulare zur Verfügung. Bereits gemachte Mitteilungen wurden in das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW übertragen. In einem neuen Menüpunkt können alle Anwender sehen, ob die Mitteilung erfolgt ist. Im Betriebsspiegel ist ab sofort erkennbar, ob der Verpflichtung nachgekommen wurde. Fehlt die Mitteilung, muss sie direkt im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW nachgeholt werden. Wird Wirtschaftsdünger abgegeben, ohne vorher eine Mitteilung als Inverkehrbringer gemacht zu haben, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Wird kein Wirtschaftsdünger abgegeben, ist auch keine Mitteilung erforderlich. Zu beachten ist, dass keine Mitteilungsvollmacht er-

teilt werden kann. Das bedeutet, dass die Mitteilung als Inverkehrbringer nicht von Dritten wie einem Berater oder Dienstleister, für den Betrieb übernommen werden kann.

► Was ist jetzt zu tun?

Allen Abgebern und Importeuren von Wirtschaftsdüngern und Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, wird empfohlen, sich über www.meldeprogramm-nrw.de im Meldeprogramm anzumelden und zu prüfen, ob die Mitteilung als Inverkehrbringer vorliegt und alle Abgabe- und Importmeldungen vollständig und richtig erfasst sind.

Werden bei bereits gespeicherten Meldungen Fehler festgestellt, sind diese umgehend zu stornieren und korrekt neu zu erfassen. Die Meldefrist für Abgaben und Importe von Wirtschaftsdüngern mit Lieferdatum im Kalenderjahr 2021 endet am 31. März 2022.

Für Fragen rund um das Meldeprogramm stehen Ihnen die Beraterinnen und Berater der Kreisstellen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Kontrolle Düngerverordnung bei der Landwirtschaftskammer NRW gerne zur Verfügung.

*Lara Heitland, Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen*